



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Dezember 2013

Nummer 51

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>446</b>		
296 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2014	446	311 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Ahrenhorster Baches	456
297 Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bottrop und der Landrätinnen/der Landräte der Kreise Borken, Recklinghausen und Warendorf - Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages -	451	312 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Axtbaches	456
298 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Wülfing	451	313 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Lippe	457
299 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	451	314 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Angel	457
300 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	451	315 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Bever	458
301 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	452	316 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Ems	458
302 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing	452	317 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Flaggenbaches	459
303 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing	452	318 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Hessel	459
304 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing	452	319 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Piepenbaches	460
305 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	452	320 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Richterbaches	460
306 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	453	321 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa	461
307 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Stever	453	322 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Dinkel	461
308 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Kleuterbaches	454	323 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schlinge	462
309 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Olfe	454	324 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Steinfurter Aa	462
310 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Helmer Baches	455	325 Öffentliche Bekanntmachung	463
		326 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	470

327	E.ON Gas Storage GmbH, Änderung und Betrieb der Gasturbinenanlage - Öffentliche Bekanntmachung	470	Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	471	
328	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben	470	330	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	472
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			331	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2012	473
<b>471</b>			332	Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2012	476
329	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-	471	333	Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2012	478

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **296 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2014**

Gemäß § 4 Europawahlgesetzes (EuWG) i.V. mit § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (SGV. NRW. 1113) habe ich die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen für die Europawahl 2014 mit Verfügung vom 05. Dezember 2013 ernannt.

In der anliegenden Zusammenstellung werden die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Telefax- und E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 06. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.5-EPW-03/2014

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 446-450

1 Kreis / kreisfreie Stadt	2 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	3 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	4 1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Kreis Recklinghausen	a) Butz, Roland Kreisdirektor  b) Seidel, Hans-Ulrich Ltd. Kreisrechtsdirektor	Dienststelle:  Kreis Recklinghausen Der Landrat FD 10 – Zentrale Aufgaben und Organisation  Postanschrift:  45655 Recklinghausen  Zustellanschrift:  Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	a) 1. 02361/ 53 - 4115 2. 02361/ 53 - 4215 3. <a href="mailto:kreisdirektor@kreis-recklinghausen.de">kreisdirektor@kreis-recklinghausen.de</a>  b) 1. 02361/ 53 - 4078 2. 02361/ 53 - 4211 3. <a href="mailto:hans-ulrich.seidel@kreis-re.de">hans-ulrich.seidel@kreis-re.de</a>  c) Ansprechpartner: Dimanski, Martin 1. 0 23 61 / 53 - 30 92 2. 0 23 61 / 53 - 32 90 3. <a href="mailto:martin.dimanski@kreis-recklinghausen.de">martin.dimanski@kreis-recklinghausen.de</a>  Ansprechpartnerin: Orth, Sebastian 1. 0 23 61 / 53 - 3081 2. 0 23 61 / 53 - 3293 3. <a href="mailto:sebastian.orth@kreis-recklinghausen.de">sebastian.orth@kreis-recklinghausen.de</a>
kreisfreie Stadt Gelsenkirchen	a) von der Mühlen, Michael Stadtdirektor  b) Dr. Beck, Manfred Stadtrat	Stadt Gelsenkirchen Rathaus Buer Goldbergstraße 12 45875 Gelsenkirchen  Stadt Gelsenkirchen Hans-Sachs-Haus Ebertstraße 11 45875 Gelsenkirchen  Stadt Gelsenkirchen Hans-Sachs-Haus Ebertstraße 11	a) 1. 0209/169-4020 2. 0209/169-2883 3. <a href="mailto:vb6@gelsenkirchen.de">vb6@gelsenkirchen.de</a>  b) 1. 0209/169-9148 2. 0209/169-9170 3. <a href="mailto:vb4@gelsenkirchen.de">vb4@gelsenkirchen.de</a>  c) Wahlamt Herr Hans-Georg Nasiadek 1. 0209/169-2992 2. 0209/169-3506 3. <a href="mailto:hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de">hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de</a>

		45875 Gelsenkirchen	
Kreis Steinfurt	<p>a) Dr. Sommer, Martin Kreisdirektor</p> <p>b) Dr. Effing, Klaus Kreisverwaltungsrat</p>	Kreis Steinfurt Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	<p>a) 02551/69-2156 02551/69-2100 <a href="mailto:martin.sommer@kreis-steinfurt.de">martin.sommer@kreis-steinfurt.de</a></p> <p>b) 02551/69-2136 02551/69-2174 <a href="mailto:klaus.effing@kreis-steinfurt.de">klaus.effing@kreis-steinfurt.de</a></p> <p>c) Kreis Steinfurt Haupt- und Personalamt 02551/69-2132 02551/69-2174 Ansprechpartner: Markus Möllers <a href="mailto:markus.moellers@kreis-steinfurt.de">markus.moellers@kreis-steinfurt.de</a></p>
kreisfreie Stadt Bottrop	<p>a) Ketzler, Paul Erster Beigeordneter</p> <p>b) Loeven, Willi Stadtkämmerer</p>	<p>Stadt Bottrop Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop</p> <p>Stadt Bottrop Postfach 10 15 54 46215 Bottrop</p>	<p>1.a) 02041 - 703206 2.a) 02041 - 703106 3.a) <a href="mailto:paul.ketzler@bottrop.de">paul.ketzler@bottrop.de</a></p> <p>1.b) 02041 - 703210 2.b) 02041 - 703112 3.b) <a href="mailto:willi.loeven@bottrop.de">willi.loeven@bottrop.de</a></p> <p>1.c) 02041 - 703493 od. 704174 2.c) 02041 - 703772 3.c) <a href="mailto:statistik.wahlen@bottrop.de">statistik.wahlen@bottrop.de</a></p> <p>Ansprechpartner: Klaus Wenger Carina Zenkner</p>
Kreis Borken	<p>a) Dr. Hörster, Ansgar Kreisdirektor</p> <p>b) Alfert, Walter Kreisverwaltungsdirektor</p>	Kreisverwaltung Borken Stabsstelle – Kommunalaufsicht und Wahlen Burloer Straße 93 46325 Borken	<p>Zu a)</p> <p>1.) (02861) 82 – 1117 2.) (02861) 82 – 1145 3.) <a href="mailto:a.hoerster@kreis-borken.de">a.hoerster@kreis-borken.de</a></p> <p>Zu b)</p> <p>1.) (02861) 82 – 2114</p>

			<p>2.) (02861) 82 – 271 – 2114                  3.) <a href="mailto:w.alfert@kreis-borken.de">w.alfert@kreis-borken.de</a></p> <p>Zu c)                  Kreisverwaltung Borken                  Stabsstelle / Kommunalaufsicht und Wahlen</p> <p>1.) (02861) 82 – 2108                  (Elisabeth Brumann, Mechthild Bertels)                  2.) (02861) 82 – 271 - 2108                  3.) <a href="mailto:wahl@kreis-borken.de">wahl@kreis-borken.de</a>  <a href="mailto:e.brumann@kreis-borken.de">e.brumann@kreis-borken.de</a>  <a href="mailto:m.bertels@kreis-borken.de">m.bertels@kreis-borken.de</a></p>
<p>Kreis Coesfeld</p>	<p>a) Gilbeau, Joachim L.                  Kreisdirektor                  b) Bosman, Alois                  Kreisverwaltungsdirektor</p>	<p>Kreis Coesfeld                  Der Landrat                  48651 Coesfeld                  Kreis Coesfeld                  Der Landrat                  Friedrich-Ebert-Straße 7                  48653 Coesfeld</p>	<p>a)                  1) 02541 / 18 - 9030                  2) 02541 / 18 - 9039                  3) <a href="mailto:Joachim.gilbeau@kreis-coesfeld.de">Joachim.gilbeau@kreis-coesfeld.de</a></p> <p>b)                  1) 02541 / 18 - 9100                  2) 02541 / 18 - 9199                  3) <a href="mailto:Alois.bosman@kreis-coesfeld.de">Alois.bosman@kreis-coesfeld.de</a></p> <p>c)                  1) Kreis Coesfeld                  01-Büro des Landrats                  02541 / 18 - 9130 (Hr. Heuermann)                  02541 / 18 - 9131 Frau Husmann)                  2) 02541 / 18 - 9199                  3) <a href="mailto:wahlen@kreis-coesfeld.de">wahlen@kreis-coesfeld.de</a>  <a href="mailto:wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de">wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de</a>  <a href="mailto:sabrina.husmann@kreis-coesfeld.de">sabrina.husmann@kreis-coesfeld.de</a></p>
<p>kreisfreie Stadt Münster</p>	<p>a) Schultheiß, Hartwig                  Stadtdirektor                  b) Heuer, Wolfgang                  Stadtrat</p>	<p>Stadt Münster                  Der Oberbürgermeister                  Klemensstraße 10                  48143 Münster                  Postanschrift:                  Stadt Münster</p>	<p>a)                  1. 0251 / 492 7070                  2. 0251 / 492 7951                  3. <a href="mailto:Schultheiss@stadt-muenster.de">Schultheiss@stadt-muenster.de</a></p> <p>b)                  1. 0251 / 492 7010                  2. 0251 / 492 7702</p>

		Der Oberbürgermeister 48127 Münster	<p>3. <a href="mailto:Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de">Wolfgang Heuer</a> <a href="mailto:Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de">Wolfgang.Heuer@stadt-muenster.de</a></p> <p>c) Wahlamt Herr Gudorf Herr Zöllner</p> <p>1. 0215 / 492 3305 3310</p> <p>2. 0251 / 492 7722</p> <p>3. <a href="mailto:Wahlen@stadt-muenster.de">Wahlen@stadt-muenster.de</a></p>
Kreis Warendorf	<p>a) Dr. Börger, Heinz Kreisdirektor</p> <p>b) Dr. Funke, Stefan Ltd. Kreisverwaltungsdirektor</p>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	<p>a)</p> <p>1.) 02581 / 53 - 8300</p> <p>2.) 02581 / 53 - 8888</p> <p>3.) <a href="mailto:heinz.boerger@kreis-warendorf.de">heinz.boerger@kreis-warendorf.de</a></p> <p>b)</p> <p>1.) 02581 / 53 - 8100</p> <p>2.) 02581 / 53 - 1099</p> <p>3.) <a href="mailto:stefan.funke@kreis-warendorf.de">stefan.funke@kreis-warendorf.de</a></p> <p>c) Dienststelle (Haupt- und Personalamt)</p> <p>1.) 02581 / 53 - 1051 (Fr. Peveling) - 1052 (Hr. Ripke)</p> <p>2.) 02581 / 53 - 1099</p> <p>3.) <a href="mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de">iris.peveling@kreis-warendorf.de</a> <a href="mailto:ulrich.ripke@kreis-warendorf.de">ulrich.ripke@kreis-warendorf.de</a></p>

**297 Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bottrop und der Landrätinnen/der Landräte der Kreise Borken, Recklinghausen und Warendorf - Festlegung des Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages -**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom  
13. Dezember 2013  
- Wahlausschreibung -

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2023) und

gemäß § 44 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2021)

wird jeweils i.V.m. § 46b und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112)

bestimmt:

**Die Neuwahlen  
der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bottrop,  
der Landrätin/des Landrates des Kreises Borken,  
der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen und  
der Landrätin/des Landrates des Kreises Warendorf  
finden am  
Sonntag, den 25. Mai 2014  
statt.**

Gleichzeitig wird gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

**Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl zu den vorgenannten Neuwahlen  
findet am  
Sonntag, den 15.06.2014  
statt.**

Münster, den 13. Dezember 2013

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.5-KW-11/14

Im Auftrag  
gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 451

**298 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Martin Wülfing**

Bezirksregierung Münster  
- 31.2-2416-01-0220 -

Münster, den 09. Dezember 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Wülfing, Kasernenring 12 in 46325 Borken, für den Dipl.-Ing. Patrick Otte erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 06.12.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster von 2012, S. 377

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 451

**299 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing**

Bezirksregierung Münster  
- 31.2-2416-01-0145 -

Münster, den 06. Dezember 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, für den VermTechn. Robert Bollrath erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 06.12.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 09.11.2007, S. 517

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 451

**300 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing**

Bezirksregierung Münster  
- 31.2-2416-01-0145 -

Münster, den 06. Dezember 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, für den VermTechn. Martin Hecker erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 06.12.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 1985, S. 110

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 451

**301 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing**

Bezirksregierung Münster  
- 31.2-2416-01-0145 -

Münster, den 06.Dezember 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, für den VermTechn. Rainer Wehling erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 06.12.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 2003, S. 219

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 452

**302 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2013  
- 31.2-2416-01-0586 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, mit Wirkung vom 07.12.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Robert Bollrath zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 452

**303 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2013  
- 31.2-2416-01-0586 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, mit Wirkung vom 07.12.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Martin Hecker zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 452

**304 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2013  
- 31.2-2416-01-0586 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, mit Wirkung vom 07.12.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Rainer Wehling zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o.a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 452

**305 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 06.12.2013  
52-500-0876806/0020.V

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlungsanlage (MBA) (Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 284) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- die vollständige Umstellung der Intensiv- und Nachrotte auf Bioabfallbehandlung mit Anpassung/Änderung der Abluftführung und Verfahrenstechnik
- Erhöhung der Durchsatzleistung zur Beibehaltung der mechanischen Restmüllaufbereitung

Die Anlage soll nach Änderungsgenehmigung geändert und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.01.2014 bis einschließlich 03.02.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer-Nr. 34, Ramsdorfer Straße 19 in 46342 Velen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22 in 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.01.2014 bis einschließlich 17.02.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 25.03.2014 um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Velen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 452-453

**306 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0356728/0006.V

48147 Münster, den 20.12.2013

Die Firma Helmut Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestr. 25, in 46325

Borken, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG genehmigten Altfahrzeugverwertung, des Schrottplatzes und der Abfallbehandlungsanlage (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstücke 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440 und 444) beantragt.

Gegenstand des Antrages bei unveränderter Durchsatzleistung der Anlage:

- Errichtung und Betrieb einer Metallhalle
- Errichtung und Betrieb eines Schrott-Schredders
- Errichtung und Betrieb von BHKW's im 24h Betrieb
- Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Kunststoffen und E-Schrott in eine Halle zum Betrieb eines Schrott-Schredders und von BHKW's
- Errichtung und Betrieb eines Dosenschredders
- Wegfall der Betriebseinheit (BE) 1.2 Kabelmuffen, der BE 1.6 Kunststoff und der BE 2.3 Altreifen
- Neuordnung der Betriebseinheiten

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. R. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 453

**307 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Stever**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Stever festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 02.11.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Stever liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Stever wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-004/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 453-454

### **308 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Kleuterbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Kleuterbach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 07.11.2003 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet

festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Kleuterbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kleuterbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-012/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 454

### **309 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Olfe**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Olfe festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 09.03.2005 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt

gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Olfe liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Olfe wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-025/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 454-455

**310 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Helmer Baches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Helmer Bach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 30.10.2002 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Helmer Baches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Helmer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-013/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 455

**311 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Ahrenhorster Baches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Ahrenhorster Bach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 28.06.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Ahrenhorster Baches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ahrenhorster Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-019/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 456

**312 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Axtbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Axtbach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 18.04.2001 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Axtbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Axtbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-020/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 456

**313 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Lippe**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Lippe festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 26.03.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Lippe liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Lippe wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-014/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 457

**314 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Angel**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Angel festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 31.10.2002 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Angel liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Angel wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-025/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 457

**315 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Bever**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bever festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 25.09.2001 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Bever liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Bever wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-021/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 458

**316 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Ems**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Ems festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 28.12.2001 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ems liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Ems wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-022/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 458

**317 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Flaggenbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Flaggenbach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 09.03.2005 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Flaggenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Flaggenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-026/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 459

**318 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Hessel**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Hessel festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 25.06.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Hessel liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Hessel wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-023/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 459

**319 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Piepenbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Piepenbach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 29.11.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Piepenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Piepenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-024/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 460

**320 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Richterbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Richterbach festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 08.11.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Richterbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Richterbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-024/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 460

**321 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 07.11.2003 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-015/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 461

**322 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Dinkel**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Dinkel festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 07.12.2004 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Dinkel liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Dinkel wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-016/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 461

**323 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schlinge**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Schlinge festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 23.07.2006 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schlinge liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Schlinge wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-017/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 462

**324 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Steinfurter Aa**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Steinfurter Aa festzusetzen. Dies ist durch Verordnung vom 14.01.2004 sowie durch Berichtigung dieser Verordnung vom 13.02.2006 in den Bereichen erfolgt, die zum damaligen Zeitpunkt gemäß WHG als Überschwemmungsgebiet festzusetzen waren, sie sind in § 2 der Verordnung erläutert und in den Plänen (Anlagen) blau dargestellt.

Die Bereiche des Überflutungsgebiets, die bebaut oder mit Baurechten belegt waren, waren seinerzeit nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, sie sind gemäß § 3 der damaligen Verordnung als "überflutungsgefährdetes Gebiet" nachrichtlich dargestellt, sie sind in den Plänen (Anlagen) der Verordnung türkisfarben eingetragen.

Durch Novellierung des WHG gehören nun auch diese früheren "überflutungsgefährdeten Gebiete" zum Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 1 WHG. Das Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es bisher als "überflutungsgefährdetes Gebiet" türkisfarben dargestellt ist, gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Es tritt flächenmäßig ergänzend zu dem mit damaliger Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzu.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Steinfurter Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 06.01.2014, bis Montag, dem 20.01.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das Überschwemmungsgebiet - das vorläufig gesicherte und das festgesetzte - auch im Internet der Bezirksregierung unter

**[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de)** > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten türkisfarben dargestellte, jetzt vorläufig gesicherte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Steinfurter Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.12.2013

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-018/2013.0001

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 462

**325 Öffentliche Bekanntmachung**

Zuständig für die Umsetzung der EG-Hochwasserisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) und die damit verbundene Erstellung und Festsetzung von Hochwasser-Gefahrenkarten und Risikokarten sind im Land NRW die Bezirksregierungen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die erstellten Pläne und Karten zu veröffentlichen. Hierzu ist eine öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen vorgesehen.

Die Gefahren- und Risikokarten werden in der Zeit vom **07.01.2014 bis 20.01.2014** öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme in die Gefahren- und Risikokarten ist über die hierfür eingerichtete Homepage <http://flussgebiete.nrw.de> und Selektion auf „Hochwasserrisikokarten/Gefahrenkarten“ und „Teileinzugsgebiete“ möglich. Im Bereich der Bezirksregierung Detmold befinden sich die Teileinzugsgebiete Ems, Lippe und Weser.

Die Einsichtnahme in Papierform ist in meinem Haus: Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Raum 300, Büntestr. 1, 32725 Minden, möglich.

Die von der Bezirksregierung Detmold erstellten Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten sind für die folgenden Managementeinheiten angefertigt worden:

- ME DT 01: Bad Oeynhausen, Kalletal, Porta Westfalica, Vlotho, Rahden, Preußisch Oldendorf, Lübbecke, Minden, Petershagen, Espelkamp, (Gebiet der Gemeinden Hille und Stemwede nicht betroffen)
- ME DT 02: Bad Driburg, Beverungen, Blomberg, Brakel, Lügde, Marienmünster, Nieheim, Schieder-Schwalenberg, Steinheim, Warburg, Willebadessen, Höxter, (Gebiet der Stadt Borgentreich nicht betroffen)
- ME DT 03: Hiddenhausen, Löhne, Hüllhorst, Kirchlengern, Bünde, Bielefeld (teilw.), Rödinghausen, Herford, Spenge, (Gebiet der Stadt Enger nicht betroffen)
- ME DT 04: Bielefeld (teilw.), Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Vermold, Wadersloh (BR Münster, Kreis Warendorf), Lippstadt, teilw. (BR Arnsberg, Kreis Soest), (Gebiet der Stadt Werther nicht betroffen)
- ME DT 05: Altenbeken, Salzkotten, Lichtenau, Bad Wünnenberg, Borchten, Büren, Paderborn, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof
- ME DT 06: Bad Salzufen, Barntrup, Detmold, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, (Gebiete der Gemeinden Augustdorf und Schlangen und der Stadt Oerlinghausen nicht betroffen)

Die entsprechenden Karten werden Ihnen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfangs nur die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, sich vorher anzumelden. Dabei bitten wir anzugeben, welche Bereiche Sie einsehen möchten. Nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit Herrn Busche, Tel. 05231/71-5479 (markus.busche@brdt.nrw.de), Herrn Borchers, Tel.: 05231/71-5473 (kai.borchers@brdt.nrw.de), oder Frau Lücking, Tel.: 05231/71-5475 (birgit.luecking@brdt.nrw.de), auf.

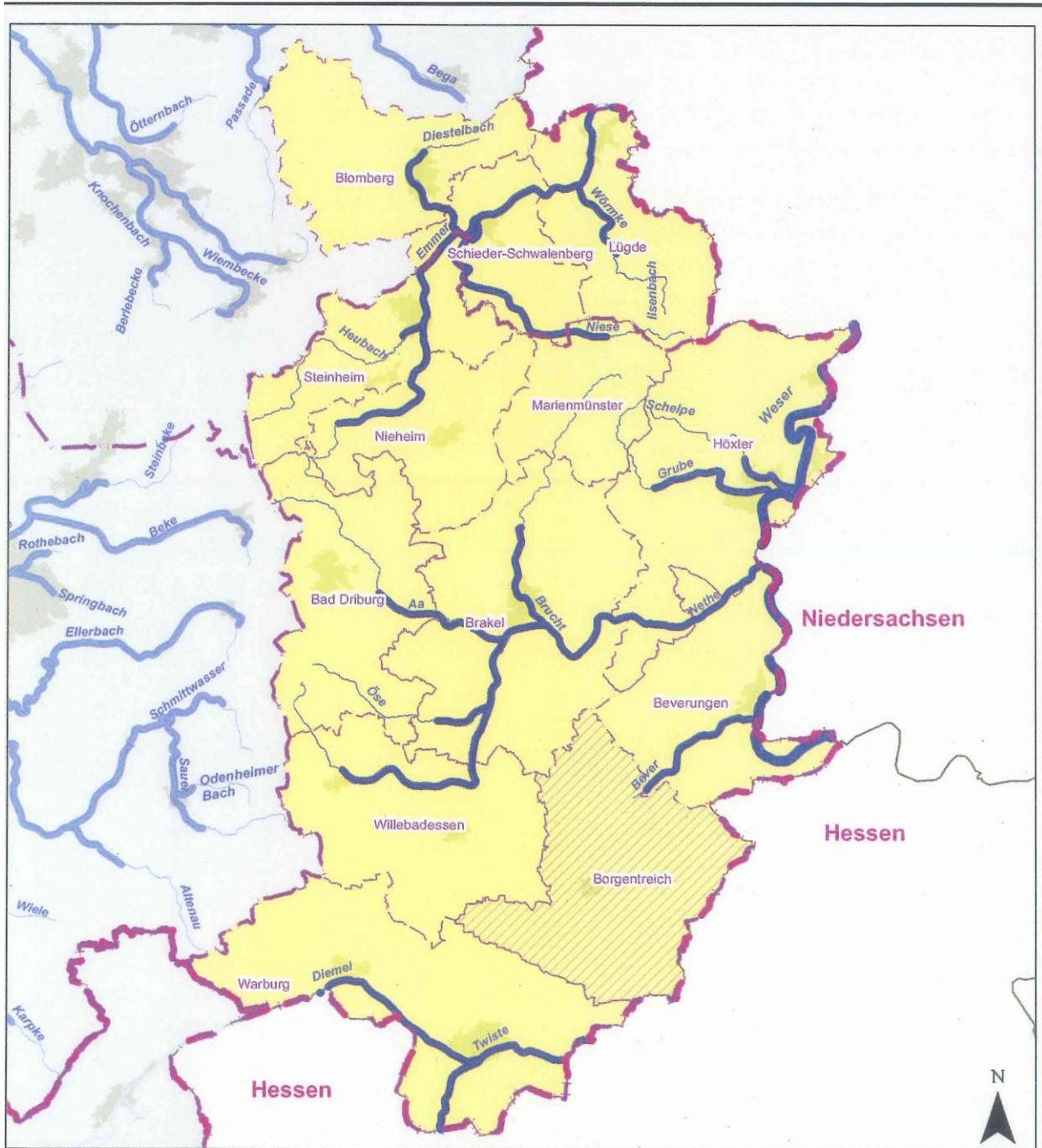
Selbstverständlich können Sie jederzeit weitere Bereiche benennen sowie ohne Anmeldung erscheinen. Im Einzelfall kann es dann allerdings vorkommen, dass Ihnen Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Detmold, den 09. Dezember 2013

Bezirksregierung Detmold  
(54.07.02.00)

In Vertretung  
gez. Berghahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 463-469



**EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie  
Hochwassergefahrenkarten und  
Hochwasserrisikokarten**

**Managementeinheit "ME\_DT\_02"  
Kreis Höxter - Kreis Lippe  
- Weser, Emmer, Nethe, Diemel -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

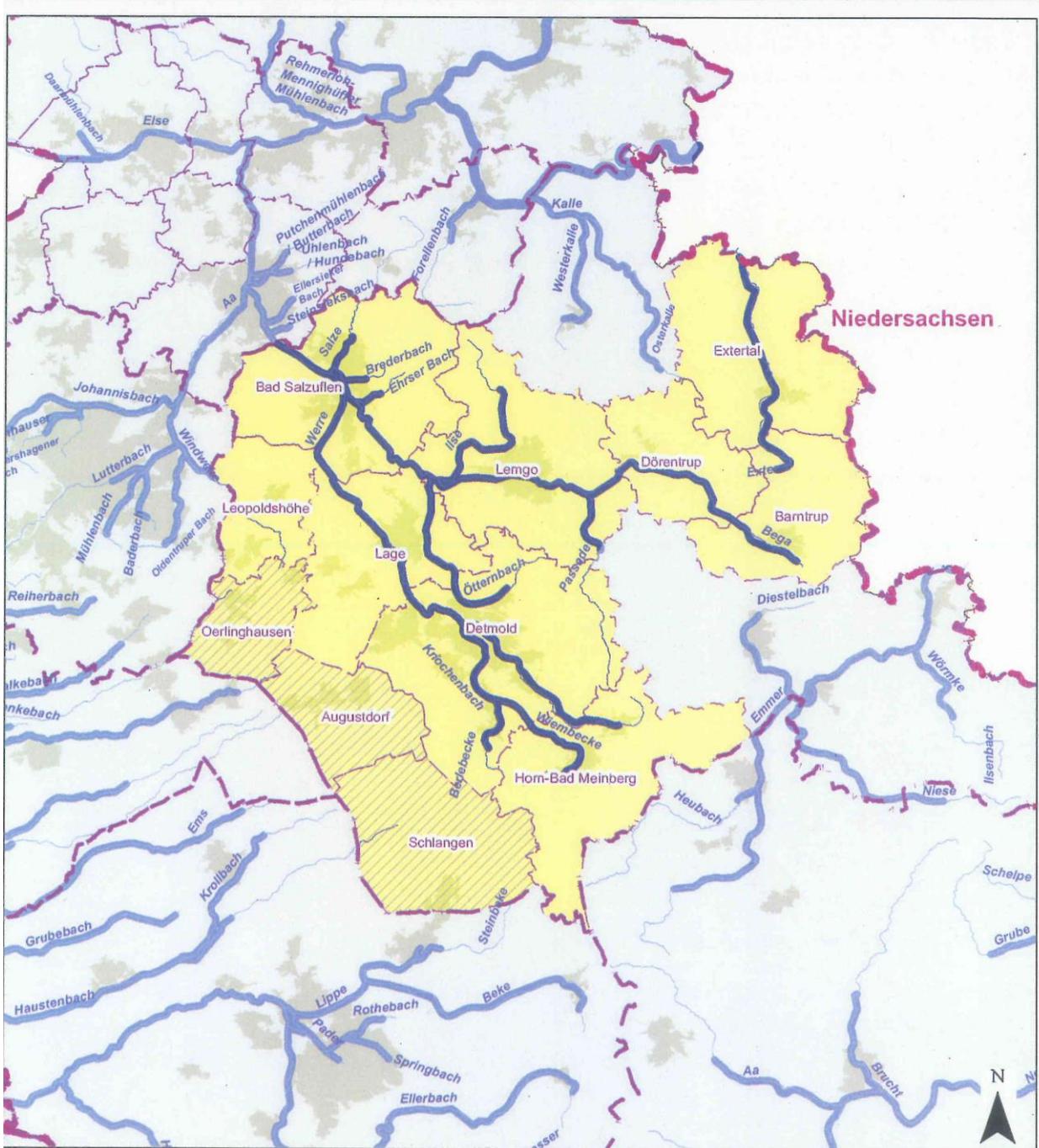
-  Gewässer ohne  
signifikantem HW-Risiko
-  Gewässer mit  
signifikantem HW-Risiko
-  Managementeinheit ME\_DT\_02
-  Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000  
Topographische Karten:  
Geobasis der Kommunen und des  
Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die  
Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
- Obere Wasserbehörde -  
In Vertretung  
gez. Berghahn



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie  
**Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**  
**Managementeinheit "ME\_DT\_06"**  
**Kreis Lippe**  
**- Werre, Bega, Exter -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
 Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

-  Gewässer ohne signifikantem HW-Risiko
-  Gewässer mit signifikantem HW-Risiko
-  Managementeinheit ME\_DT\_06
-  Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000

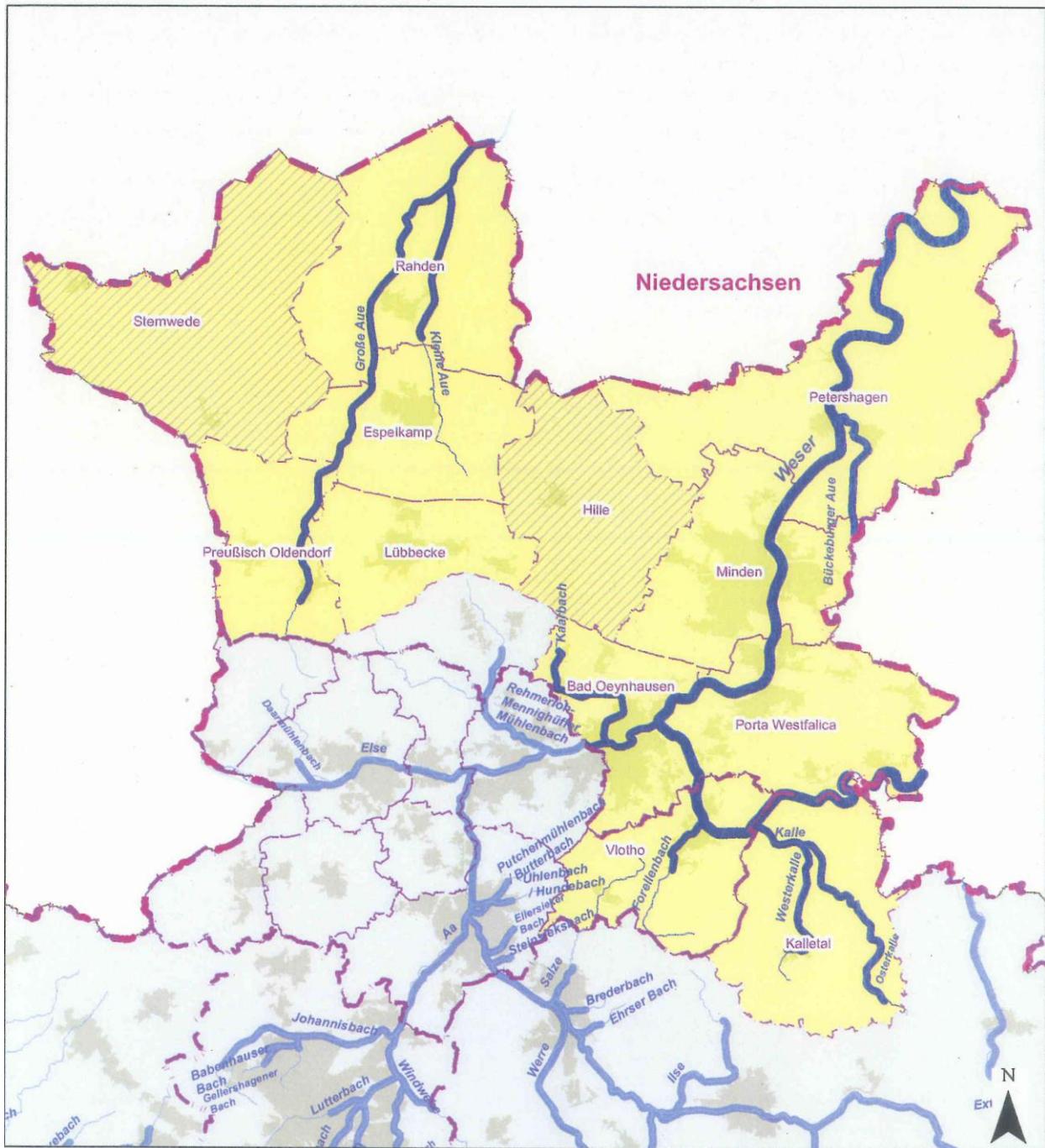
Topographische Karten:  
 Geobasis der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
 - Obere Wasserbehörde -  
 In Vertretung

gez. Berghahn



**EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie**  
**Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**  
**Managementeinheit "ME\_DT\_01"**  
**Kreis Minden - Lübbecke**  
**- Weser, Große Aue -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
 Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

-  Gewässer ohne signifikantem HW-Risiko
-  Gewässer mit signifikantem HW-Risiko
-  Managementeinheit ME\_DT\_01
-  Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000

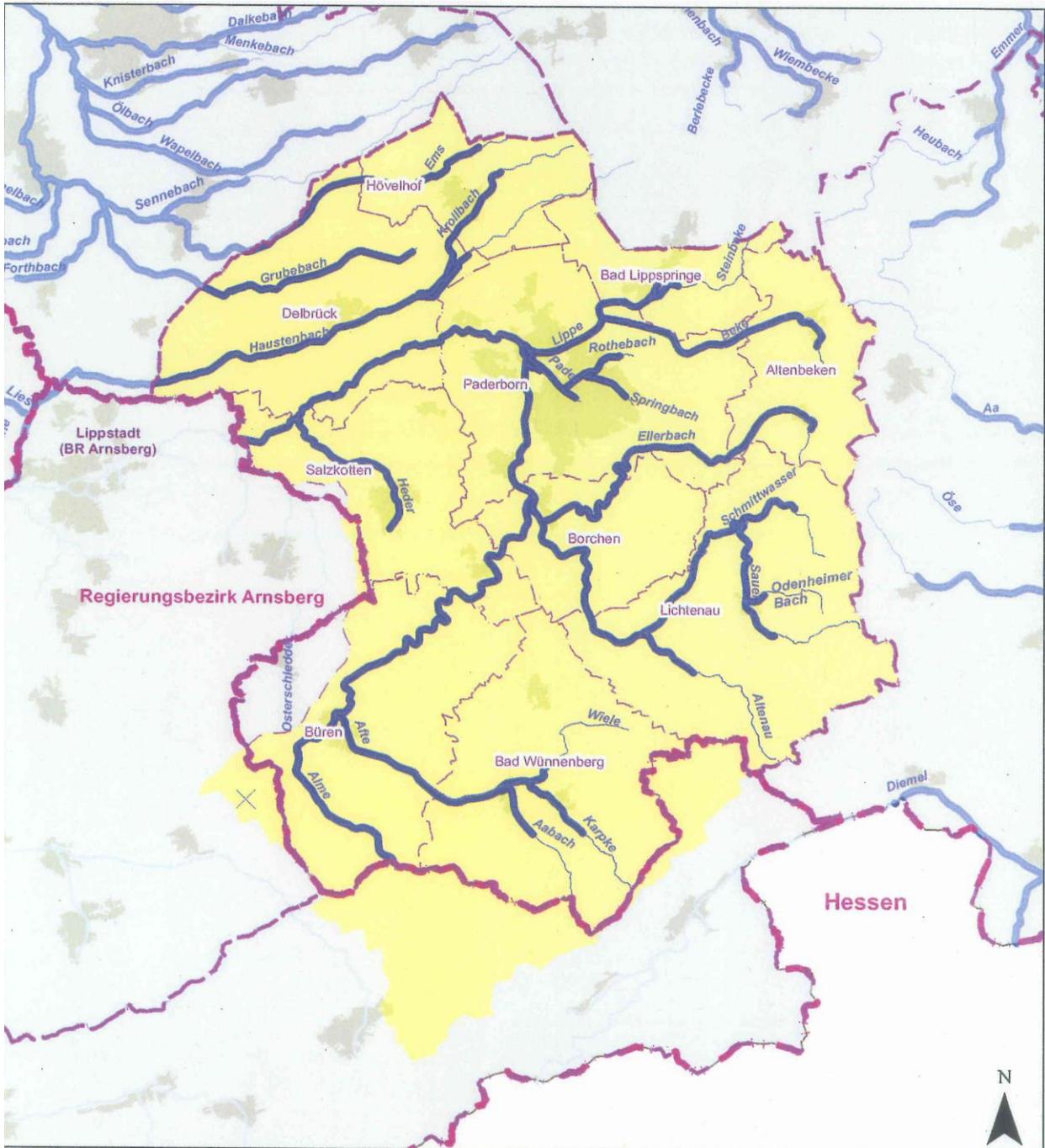
Topographische Karten:  
 Geobasis der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
 - Obere Wasserbehörde -  
 In Vertretung

gez. Berghahn



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie  
**Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**  
**Managementeinheit "ME\_DT\_05"**  
**Kreis Paderborn**  
**- Lippe, Ems -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
 Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

-  Gewässer ohne signifikantem HW-Risiko
-  Gewässer mit signifikantem HW-Risiko
-  Managementeinheit ME\_DT\_05
-  Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000  
 Topographische Karten:  
 Geobasis der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
 - Obere Wasserbehörde -  
 In Vertretung

gez. Berghahn



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie  
**Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**  
**Managementeinheit "ME\_DT\_04"**  
**Stadt Bielefeld - Kreis Gütersloh**  
**- Ems, Glenne -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
 Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

- Gewässer ohne signifikantem HW-Risiko
- Gewässer mit signifikantem HW-Risiko
- Managementeinheit ME\_DT\_04
- Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000

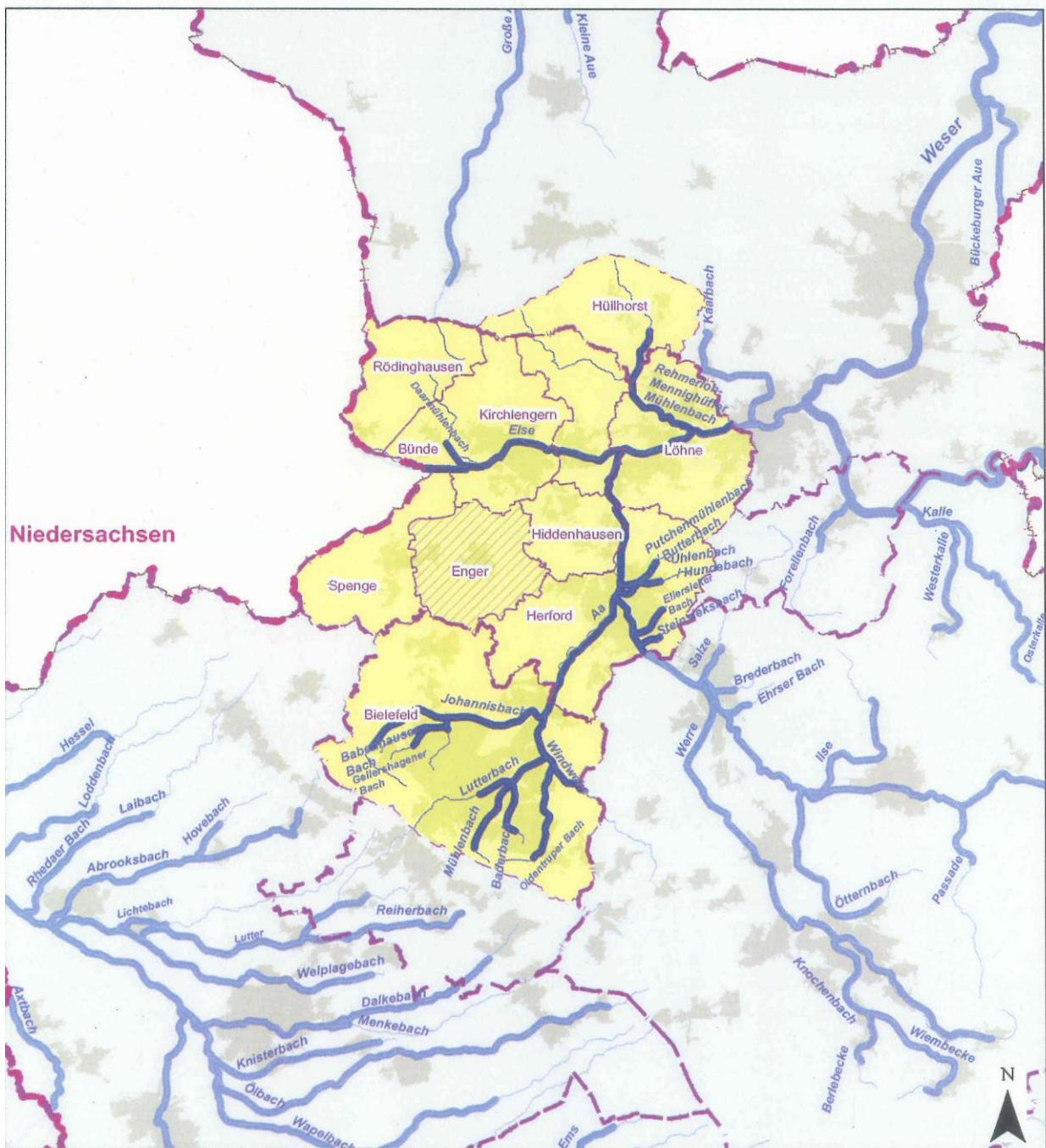
Topographische Karten:  
 Geobasis der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
 - Obere Wasserbehörde -  
 In Vertretung

gez. Berghahn



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie  
**Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten**  
**Managementeinheit "ME\_DT\_03"**  
**Stadt Bielefeld - Kreis Herford**  
**- Werre, Aa, Else -**

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00  
 Detmold, 09.12.2013

**Legende:**

-  Gewässer ohne signifikantem HW-Risiko
-  Gewässer mit signifikantem HW-Risiko
-  Managementeinheit ME\_DT\_03
-  Kommune (BRDT) nicht betroffen

Maßstab: 1 : 300.000  
 Topographische Karten:  
 Geobasis der Kommunen und des  
 Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Erarbeitet durch die  
 Bezirksregierung Detmold



**Bezirksregierung Detmold**  
 - Obere Wasserbehörde -  
 In Vertretung

gez. Berghahn

**326 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 09.12.2013  
Az: 54.04.01.01

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 06.11.2013 beschlossene Änderung des u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 23.02.2012 (Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 89) wie folgt:

**§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bislich-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AHWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine siegelführende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Das Siegel ist von einem Kreis umschlossen und zeigt, im oberen Teil des Kreises, den runden Schriftzug: „Deichverband Bislich-Landesgrenze“, im unteren Teil des Kreises, den runden Schriftzug: „Hochwasserschutz – Schöpfwerke – Gewässer“. Im Inneren des Kreises ist die Schrift: „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zweizeilig und waagrecht angeordnet. Darunter ist ein stilisierter Deich mit überflutetem Vorland und wasserfreiem Hinterland angeordnet. Diese beiden Elemente werden durch einen waagerechten, durch den Kreis verlaufenden Strich getrennt.

Im Auftrag  
gez. Sindram

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 470

**327 E.ON Gas Storage GmbH, Änderung und Betrieb der Gasturbinenanlage - Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg 06.12.2013  
Abteilung Bergbau und Energie  
- 64.e19 - 4.1 - 2013 - 4 -

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 15.11.2013 die Genehmigung zur Änderung und zum

Betrieb der Gasturbinenanlage einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der E.ON Gas Storage GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54, beantragt.

Bei der Gasturbinenanlage (hier: Änderung und Betrieb der Gasturbine VK 05) handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bundesberggesetz ("dienende Einrichtung"); sie fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die gesamte Verdichter- und Entnahmestation in Gronau-Epe (einschließlich möglicher Erweiterungen) war bereits Gegenstand eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2011 - 61.05.2 - 2009 - 2 -).

Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte enthält der vorliegende Antrag nicht, eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:  
gez. Nigge

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 470

**328 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben:**

**Änderung und geänderter Betrieb der Rohrfernleitungsanlage FL-110 DN 200 PN 64 für den wechselseitigen Transport der Mineralölprodukte Gasöle (SHVGO), Schweröl (Vakuum-Rückstand, UCO) und Mitteldestillate zwischen Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen Horst**

Bezirksregierung Münster  
500-9969505/0009.U

Die Ruhr Oel GmbH, Pawicker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen, beabsichtigt mit Antrag vom 29.08.2013 die Änderung und den geänderten Betrieb der Rohrfernleitungsanlage FL-110 DN 200 PN 64 für den wechselseitigen Transport der Mineralölprodukte Gasöle (SHVGO), Schweröl (Vakuum-Rückstand, UCO) und Mitteldestillate zwischen Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst. Das Vorhaben soll zu einer Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie in Gelsenkirchen führen. Es sollen die vorhandenen Anlagenkapazitäten besser ausgenutzt und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte erzeugt werden. Die Maßnahmen an den Rohrfernleitungen dienen dazu, die Stoffströme zwischen den beiden Raffineriestandorten zu optimieren.

Für das erforderliche Plangenehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster gemäß §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II, Nr. 7.8.1 und Nr. 7.9.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Vorhaben nach § 20 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 UVPG sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfern-

leitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zuständige Plangenehmigungsbehörde.

Örtlich zuständige Bezirksregierung ist gemäß der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden i.V.m. § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 20 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach dem §§ 3b – 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die zu transportierenden Fördermedien Gasöle (SHVGO) und Mitteldestillate sind nach den in den Antragsunterlagen enthaltenen zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblättern mit dem Gefahrenhinweis "Umweltgefährlich, Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben" (R50/53) zu kennzeichnen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Rohrfernleitungsverordnung gelten diese Medien damit als wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 7 UVPG. Gleiches gilt für das Fördermedium Schweröl (Vakuum-Rückstand, UCO), da im Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen ist, dass das Gemisch "Schwefelwasserstoff (H2S)" enthalten kann.

Es handelt sich bei der vorhandenen Rohrfernleitungsanlage FL-110 DN 200 PN 64 somit um Rohrleitungsanlagen zum Befördern eines wassergefährdenden Stoffes im Sinne der Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die in Rede stehende Rohrleitungsanlage weist einen Durchmesser von DN 200 und eine Länge von 8,3 km auf.

Mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm, wie vorliegend, werden die unter Nr. 19.3.2 in der Anlage 1 zum UVPG genannten maßgeblichen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen

Vorprüfung des Einzelfalls auf Durchführung einer UVP durch das Ursprungsvorhaben überschritten.

Gem. § 3c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3e UVPG besteht für die Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ebenfalls eine UVP-Pflicht, wenn die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder nach Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c UVPG die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Durch das Änderungsvorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte Länge und Durchmesser nicht verändert.

Die allgemeine Prüfung der von der Ruhr Oel GmbH vorgelegten Unterlagen hat nach überschlüssiger Prüfung zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden und somit auch sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag  
gez. Cebella

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 470-471

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**329 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Herrn  
Vitali Bagashvili  
geb. am 12.10.1988 in Nuli,  
letzte hier bekannte Anschrift:  
Luisenstr. 151  
46284 Dorsten

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 05.12.2012 – Aktenzeichen: 701000-146652-13/6 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen,  
Polizeiwache Recklinghausen,  
Westerholter Weg 27,  
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 06.02.2013

Im Auftrag  
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 471

**330 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 05.07.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.020.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.155.500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.320.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.555.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	4.065.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (inkl. der nicht verausgabten Investitionen der Vorjahre)	25.234.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

2013

Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2013	38.756.900 €
--	--------------

davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2013	20.000.000 €
in 2013 Umschuldungen	8.350.000 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2013

festgesetzt auf:	3.000.000 €
------------------	-------------

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2013 wird auf 135.000 € und des Ergebnisplans 2014 auf 61.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2013

6.000.000 €

**§ 6**

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2013 wird auch für das Jahr 2014 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2014 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

**Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2013 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2013 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.07.2013 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i.V.m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2013 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 50. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 10.12.13

  
 Horst Schiereck  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 472-473

**331 Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2012**

Regionalverkehr Münsterland GmbH  
 Geschäftsführung

Münster, den 05.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH fasste am 27. Juni 2013 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2012 mit der Endsumme der Bilanz von 30.246.309,97 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt,
- b) der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 352.635,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) die bereitzustellenden Finanzmittel in Höhe von 200.000,00 EUR für die RVM-Eisenbahn werden der Kapitalrücklage zugeführt und 352.635,07 EUR aus der Kapitalrücklage zur Verlustdeckung des Wirtschaftsjahres 2012 entnommen,
- d) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt,
  - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und
  - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer,

- e) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.06.2014 im Verwaltungsgebäude Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 31.05.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 31. Mai 2013

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fritz  
Wirtschaftsprüfer  
ppa. Semelka  
Wirtschaftsprüfer“

## Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2012

### 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen, jedoch auf weitaus niedrigerem Niveau als in 2011, mit einem Wachstum von 3,0 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rückläufigen BIP von -0,4 % in 2012, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch überdurchschnittlich entwickelt.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender für die Entwicklung der RVM sind jedoch die branchenspezifischen Entwicklungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Höhere Ausgleichsleistungen durch die neue Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Auflösung nicht benötigter Rückstellungen sowie Sondererträge aus der Einnahmeaufteilung für Vorjahre waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren für den Personenverkehr.

Im Güterverkehr verliefen die Verkehrsleistungen positiv. Mit Ausnahme der Kerosintransporte und der sonstigen Güter lagen die Transporte knapp über denen des Vorjahres.

Darüber hinaus prägen Leistungsveränderungen durch Abgabe von rd. 9 % der Linienleistung an eine private Unternehmensgruppe sowie weiterhin rückläufige Fahrgastzahlen im Ausbildungsverkehr das Berichtsjahr 2012.

### 2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die RVM erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Auf einer Linienlänge von rd. 6.700 km wird in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümer der Eisenbahnstrecke Rheine - Spelle und Eversburg (Osnabrück) - Altenrheine, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

### 3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht

nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 ÖPNV NRW als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Münsterland integriert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit etwa 95 regionalen privaten Partnerunternehmen.

Seit 2011 beauftragen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf die RVM über die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 als internen Betreiber.

Mit der Direktvergabe ist der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sicher gestellt.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen übertroffen. Die operative Ergebnisprognose der Personenverkehrssparte wurde um rd. 450 TEUR übererfüllt. Wesentliche Ursache hierfür waren höhere Erlöse im Jedermannverkehr. Für den Güterverkehr wurden die Planerwartungen 2012 erfüllt.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die RVM im Berichtsjahr 26,3 Mio. Fahrgäste und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie ST mobil im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms im Modellkorridor des Schnellbusses S10 oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die RVM an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz insgesamt orientiert.

### 4. Ertragslage

Die Erträge im Linienverkehr gingen, bereinigt um die abgegebene Leistung sowie Verkehre, um 1,3 % zurück. Während die Erträge im Jedermannverkehr nur leicht um 0,5 % zurückgingen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Rückgang von 1,6 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG (ehem. § 45a PBefG) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,7 Mio. EUR. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuschüsse für Vorjahre sowie Auflösung von nicht benötigten Rückstellungen.

Die operativen Gesamterträge im Personenverkehr lagen um rd. 0,8 Mio. EUR unter denen des Vorjahres. Die Vorjahreserträge beinhalten das Linienpaket der abgegebenen Verkehre an die private Unternehmensgruppe.

Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr 22.643.205 km und ist auch aufgrund abgegebener Linienleistungen um 6,4 % bzw. 1.544.925 km zurückgegangen.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkte sich insbesondere der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 6 % gestiegene Dieselpreis negativ aus. Weiterhin gab es Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die RVM unternahm im Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten der Personenverkehrssparte im Zuge der Leistungsabgabe an private Unternehmer anzupassen.

Im operativen Geschäft des Berichtsjahres erzielte die RVM im Personenverkehr einen Kostendeckungsgrad von 91,3 %. Im Vorjahr betrug dieser rd. 90,4 %.

Im Personenverkehr wird damit insgesamt ein Fehlbetrag von rd. 3,3 Mio. EUR ausgewiesen. Die Gesellschaft weist jedoch im Geschäftsjahr aufgrund der Erträge aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Im Güterverkehr wurden insgesamt 487.787 t transportiert. Die weiterhin anhaltend gute Konjunktur hatte positive Auswirkungen auf den Güterverkehr der RVM. Damit lagen die Mengen mit Ausnahme der Kerosintransporte und der sonstigen Güter über den Mengen des Vorjahres. Positiv verlief die Entwicklung des Absatzes bei den 2010 aufgenommenen Transporten mit Schienenschrott, die teilweise als Wagengruppen im Kooperationsverkehr mit der DB als Ganzzüge in Eigenregie befördert wurden. Diese Transportmengen konnten weiter erhöht werden.

Der Güterverkehr schließt mit einem Defizit von rd. 353 TEUR vor Ausgleichsleistungen ab.

## 5. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der RVM verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 196 TEUR auf 30.246 TEUR.

Das Anlagevermögen sank insgesamt um 60 TEUR auf 16.971 TEUR.

Während sich die Sachanlagen im Wesentlichen durch den Verkauf von Omnibussen im Rahmen der Leistungsabgabe an eine Unternehmensgruppe verringerten (- 986 TEUR), erhöhten sich die Finanzanlagen (+ 947 EUR) durch ein Darlehen an die VBK.

Den gestiegenen liquiden Mitteln (+ 1.327 TEUR) und Vorräten (+ 47 TEUR) stehen Rückgänge bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (- 1.506 EUR) gegenüber, so dass bei dem Umlaufvermögen eine Abnahme um 132 TEUR zu verzeichnen ist.

Der Kapitalrücklage wurden 216 TEUR für die spätere Abdeckung von Verlusten aus dem Güterverkehr zugeführt. Infolge des Jahresfehlbetrages aus der Unternehmenssparte Güterverkehr verfügt das Unternehmen über ein Eigenkapital von insgesamt 7.426 TEUR.

Die Rückstellungen verringerten sich um 622 TEUR auf 5.332 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen durch die Aufnahme eines neuen Darlehens in Höhe von 1.000 TEUR bei gleichzeitiger Tilgung auf eine Summe von 8.053 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, die überwiegend aus Überzahlungen von gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen der Gesellschafterkreise resultieren, erhöhten sich um 1.495 TEUR auf 4.053 TEUR.

Das Anlagevermögen ist im Einzelnen mit 7.426 TEUR (43,8 %) durch Eigenkapital und mit 9.545 TEUR (56,2 %) durch kurz- sowie langfristige Fremdmittel finanziert.

## 6. Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Zinsergebnis im operativen Geschäft hat sich aufgrund der niedrigen Zinssätze für Geldanlagen gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % verschlechtert. Das Unternehmen investierte rd. 2,6 Mio. EUR in Sachanlagen. Die bereit stehenden Mittel des Berichtsjahres reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren. Die Aufnahme eines Darlehens von 1,0 Mio. EUR erfolgte für das Tochterunternehmen VBK.

## 7. Risiken und Chancen

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die RVM und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der WVG – der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen – und damit der Erhalt der Gruppenstruktur bis 2020 gesichert.

Das Personenbeförderungsgesetz PBefG wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2013 an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Die Zulässigkeit von Direktvergaben an einen internen Betreiber und der Vergabe von ausschließlichen Rechten ist damit rechtssicher verankert. Dagegen sorgt in Nordrhein-Westfalen das seit Mai 2012 geltende Tariftreue- und Vergabegesetz TVgG NRW für neue Unsicherheiten. Insbesondere die Partnerunternehmen der RVM könnten davon betroffen sein. In diesem Fall könnten auch zusätzliche Belastungen auf die RVM zukommen.

Das im freien Markt tätige Eisenbahnunternehmen RVM hat sich strategisch auf die steigende Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene ausgerichtet. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der Schülerrückgang aus der Landesstatistik NRW von rd. 5,0 % für 2013 lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die Schullandschaft der RVM übertragen. Die konkreten Effekte daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind nicht ermittelbar. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt.

Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen. Eine Quantifizierung möglicher Schäden daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

#### 8. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

#### 9. Prognosebericht

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die Leistungsabgabe, der weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, des demografisch bedingten Schüler-rückgangs, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr für Folgejahre mit einem schlechteren Ergebnis als 2012 gerechnet.

Mit rd. 48 Mio. EUR Umsatzerlösen für 2013 rechnet das Unternehmen mit einem operativen Defizit von über 5 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen. Für 2014 werden rd. 44 Mio. EUR Umsatzerlöse erwartet. Wesentliche Ursachen für diesen Erlösrückgang liegen in dem Wegfall der Stadtverkehre in Rheine ab 01.01.2014 und in dem Schlürrückgang. Das operative Defizit für 2014 vor Ausgleichsleistungen dürfte bei 6 Mio. EUR liegen.

Für den Güterverkehr rechnet das Unternehmen für 2013 und 2014 mit Betriebserträgen und Ergebnissen in ähnlicher Höhe wie im Berichtsjahr 2012.

Münster, den 28. März 2013

Regionalverkehr Münsterland GmbH  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns  
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 473-476

#### 332 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2012

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH  
Geschäftsführung

Lengerich, den 05.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH fasste am 27. Juni 2013 folgenden Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2012 mit der Endsumme der Bilanz von 3.182.757,97 EUR wird zur Kenntnis genommen.

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt,

- b) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt,
- Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und
  - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.06.2014 im Verwaltungsgebäude Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 28.05.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffen-

des Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 28. Mai 2013  
BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fritz  
Wirtschaftsprüfer  
ppa. Semelka  
Wirtschaftsprüfer“

## Lagebericht gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2012

### 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen insbesondere für Energie und Personal sowie den demografische Wandel hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiter erschwert.

Übertragungen weiterer Verkehrsleistungen durch die Muttergesellschaft RVM sowie Investitionen in zusätzliche Omnibusse zur Erneuerung und Aufstockung des Fuhrparks prägen das Berichtsjahr 2012.

### 2. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist seit August 2010 ein Tochterunternehmen der RVM.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebiets aus.

### 3. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen nicht erfüllt. Die Ergebnisprognose wurde um rd. 30 TEUR unterschritten. Wesentliche Ursache hierfür waren höhere Eigenschäden, die zum Teil aus den Vorjahren stammen und erst im Berichtsjahr endabgerechnet wurden.

### 4. Ertragslage

Im Berichtsjahr leistete die VBK für ihre Auftraggeber insgesamt 3.253 tsd-km und erzielte dabei Gesamtumsätze von rd. 5,1 Mio. EUR.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkten sich insbesondere die mit rd. 5 % gestiegenen Treibstoffpreise negativ aus.

Die Gesellschaft weist insgesamt einen Überschuss von rd. 43 TEUR aus.

Der Jahresüberschuss wird an die Muttergesellschaft RVM aufgrund des ab 1.8.2010 geltenden Ergebnisabführungsvertrags abgeführt.

### 5. Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 562 TEUR auf 3.240 TEUR erhöht.

Im Wesentlichen ist dies durch den weiteren Erwerb von Omnibussen für die erhebliche Ausweitung der operativen Geschäftstätigkeit begründet.

Das Anlagevermögen von 2.853 TEUR ist durch ein langfristiges Darlehen und Kassenhilfsmittel der RVM finanziert.

### 6. Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen der Muttergesellschaft RVM der WVG gesichert

Das Unternehmen investierte rd. 1,4 Mio. EUR in Omnibusse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereit stehenden Mittel des Berichtsjahres reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren. Die Aufnahme eines Darlehens von 1,0 Mio. EUR erfolgte über die Muttergesellschaft RVM.

### 7. Risiken und Chancen

Die Beschäftigungsverträge mit RVM, LWL und Weilke sind langfristig ausgelegt und stellen eine solide Geschäftsgrundlage für das Unternehmen dar. Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergabe bei der RVM kann grundsätzlich von einer sicheren Auftragslage gesprochen werden, wobei der genaue Umfang der durch die RVM vergebenen Aufträge Schwankungen unterliegen kann.

Die Planungen beruhen auf der Beibehaltung der Mitgliedschaft im Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen und der Anwendung des NWO-Mantel- und Lohntarifvertrags für das Personal. Für Nordrhein-Westfalen sorgt das seit Mai 2012 geltende Tarifreue- und Vergabegesetz TVgG NRW für neue Unsicherheiten. Insbesondere die Partnerunternehmen der Muttergesellschaft müssen sich auf härtere Rahmenbedingungen der Vergütung einstellen. Aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten an den Gesamtkosten würde sich eine Steigerung des Tarifniveaus deutlich negativ auf das Unternehmensergebnis auswirken.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt.

Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen. Eine Quantifizierung möglicher Schäden daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

#### 8. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

#### 9. Prognosebericht

Die Geschäftsführung geht bei ihrer Prognose für das Jahr 2013 von einem geringfügig positiven Jahresergebnis von ca. 20 TEUR vor Ergebnisabführung aus. Für die Folgejahre rechnet das Unternehmen mit Betriebserträgen und Ergebnissen in ähnlicher Höhe wie im Berichtsjahr 2012.

Lengerich, den 28. März 2013

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 476-478

### 333 Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2012

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung  
Münster, den 05.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH fasste am 19. Juli 2013 folgenden einstimmigen Beschluss:

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2012 mit der Endsumme der Bilanz von 12.273.524,41 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt,
- b) den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt:
  - Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns als Geschäftsführer und
  - Herrn Dipl.-Geogr. Linnenbrink als stellv. Geschäftsführer,
- c) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2013 bis 30.06.2014 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO AG, Essen, hat am 19.06.2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 19. Juni 2013

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fritz  
Wirtschaftsprüfer  
ppa. Semelka  
Wirtschaftsprüfer

**Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2012**

**1. Bericht über die öffentliche Zwecksetzung**

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter sowie als Servicegesellschaft die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe. Zu diesem Zweck hat die WVG insbesondere die Geschäfts- und Betriebsführung von Verkehrsgesellschaften im Münsterland, im Ruhr-Lippe-Raum und im Kreis Unna sowie für die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH übernommen.

Auf einer Linienlänge von rd. 16.000 km wird öffentlicher Personennahverkehr insbesondere in der Fläche durch Omnibusse sowie auf eigenem Streckennetz von 222 km und auf nationalen Relationen Güterverkehr durch die Eisenbahnen betrieben. Damit deckt die WVG einen Raum in Westfalen mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs ab, der sich von der niederländischen bis zur hessischen Grenze und von Osnabrück bis nach Dortmund erstreckt. Die Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Durch die Setzung des Schwerpunktes auf den Nahverkehr in der Fläche trägt die WVG zur Schaffung vergleichbarer Lebensverhältnisse der Bevölkerung innerhalb der Region Westfalen bei.

**2. Geschäft- und Rahmenbedingungen**

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen, jedoch auf weitaus niedrigerem Niveau als in 2011, mit einem Wachstum von 3,0 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rückläufigen BIP von -0,4% in 2012, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch überdurchschnittlich entwickelt.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender für die Entwicklung der WVG sind jedoch die branchen-spezifischen Entwicklungen im rechtlichen Umfeld. Als Servicegesellschaft übernimmt die WVG entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für folgende Unternehmen:

- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- sowie deren Tochterunternehmen.

Grundlage der Geschäftstätigkeit sind die 2006 abgeschlossenen Betriebs- und Geschäftsführungsverträge, in denen die Rolle der WVG als Servicegesellschaft eindeutig definiert ist.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen im operativen Geschäft um rd. 32 TEUR übertroffen. Wesentliche Bewegungen gab es bei den Erträgen aus Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation.

**3. Ertragslage**

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwendungsersatz für die der Gesellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich

Erträgen, so dass die WVG ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

Die Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, betragen 4,23 Mio. EUR.

Weitere rd. 2,22 Mio. EUR sonstige betriebliche Erträge betreffen Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation.

**4. Vermögenslage**

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 4.904 TEUR auf 12.274 TEUR.

Der Rückgang betrifft im Wesentlichen auf der Aktivseite die liquiden Mittel (- 5.703 TEUR) aufgrund gesunkener Festgeldanlagen bei Kreditinstituten, auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (- 4.498 TEUR) hauptsächlich infolge geringerer zur Verfügung gestellter Kassenhilfemittel im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements für die Unternehmen der WVG-Gruppe.

Das Anlagevermögen von 1.945 TEUR macht 15,8 % der Bilanzsumme aus. Es ist nach wie vor voll durch Eigenkapital finanziert.

**5. Finanzlage**

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarungen mit den angeschlossenen Unternehmen gesichert. Das Zinsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 6 TEUR verschlechtert. Das Unternehmen investierte rd. 174 TEUR in Informationstechnologie sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereit stehenden Mittel des Berichtsjahres reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 126 TEUR sowie aus der Finanzierungstätigkeit über 17 TEUR konnte den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 171 Mio. EUR nicht kompensieren. Dadurch hat sich der Finanzmittelfonds um 28 TEUR verringert.

**6. Risiken und Chancen**

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben bei allen drei ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der WVG – der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für ihre Gesellschafterunternehmen – bis 2020 gesichert. Die im freien Markt tätigen Eisenbahnunternehmen WLE, RVM und RLG müssen immer wieder auf die sich ändernde Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene ausgerichtet werden.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten 10 Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar,

das heißt, insbesondere an die rechtzeitige, angemessene und wirtschaftliche Neubesetzung und Einarbeitung.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen. Eine Quantifizierung möglicher Schäden daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

#### **7. Nachtragsbericht**

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

#### **8. Prognosebericht**

Für das Berichtsjahr 2013 erwartet das Unternehmen Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, in Höhe von rd. 4,2 Mio. EUR.

Für das Berichtsjahr 2014 werden diese Umsatzerlöse mit rd. 4,4 Mio. EUR prognostiziert.

Münster, den 26. März 2013

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns  
Dipl.-Geogr. Werner Linnenbrink  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 478-480







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster